

# Klage wegen Hochwasser 1911

---



Möbelfabrik Schmidt (später Bechtel) und Verlauf des Hengstbaches im Jahr 1931

E. Rothschild  
Rechtsanwalt.  
Telephon Nr. 25.  
Postscheckkonto Nr. 2237  
(Frankfurt a. M.)



Langen, den 25. Sept. 11.  
(Bez. Darmstadt.)

An  
die Gemeinde

Sprendlingen.  
-----

Infolge des Hochwassers im  
Februar 1909-Übertritt des Hengstbaches-  
ist Herrn Joh. Gg. Schmidt dortselbst ein  
Schaden von 94,43% entstanden, für den er die  
Gemeinde haftbar macht, da keine Vorkehrungen  
gegen das Übertreten des Baches seitens der  
Gemeinde getroffen waren.

Herr Schmidt hat mich mit Klager-  
hebung gegen die Gemeinde beauftragt.

Ich frage noch einmal an, ob etwa der  
Schaden freiwillig ersetzt werden soll und  
bitte um gefäll. Antwort bis zum 5. k. Mts.

./.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nehme  
ich an, dass auch die Gemeinde gerichtliche  
Entscheidung wünscht.

Hochachtend

*Rosler*  
Rechtsanwalt

f. ✓  
29. IX 11 (Sprendlingen)

Wie ich Ihnen mit guter Kenntnis der  
Sache am 25. Sept. d. J. in  
Auftrag der Reichsgerichtlichen  
Kommission des Herrn  
Herrn Adv. Schmidt für  
den Fall der Angelegenheit durch  
die Kommissionen beider Parteien mit dem  
dem Obmann und mit beider Parteien  
Kommissionen am 15. Okt. d. J.  
keine zu verordnen oder abzusprechen  
Lassend notieren.

*Rosler*

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nehme  
ich an, dass auch die Gemeinde gerichtliche  
Entscheidung wünscht.  
Hochachtend  
*Roller*  
Rechtsanwalt

29.IX 11 Schreiben

Wir bekennen zum Empfang Ihres  
Schreibens vom 25.Septbr. l. J. in  
Sachen des Möbelfabrikanten  
Johann Gg. Schmidts für  
den wir die Angelegenheit erst  
der Baukommision und dann  
dem Gemeinderat vorlegen müssen  
können wir Ihnen vor 15. Oktbr. d.J.  
kein zusagenden oder ablehnenden  
Bescheid erteilen



Dreieicher



11.11.11 Schreiben an Herrn Rechtsanwalt  
Rothschild  
Langen

In der Sache Johann Gg. Schmidt gegen  
die Gemeinde teilen wir Ihnen mit, daß  
der Gemeinderat dem Anspruch des Klägers  
auf Grundes Art. 94 des Bachgesetzes ab-  
gelehnt hat.

Die Gemeinde hat das Bachbett des Hengstbaches  
schon vor Jahren u. in diesem Sommer wieder  
gehörig reinigen lassen Indeß der Wasserlauf  
nicht gehindert wird.

Ein großer Fehler des Schmidt war, daß er seine  
Gebaulichkeiten zu tief gestellt hat, dadoch das  
Bett des Hengstbaches, das seit undenklichen Zeiten  
besteht ihm als geborenen Sprendlinger bekannt war  
und so auch bei Ausführung seiner Gebaulichkeiten  
hätte Rücksicht nehmen müssen.

Wenn ganz unvorbereitet Wasser, Schnee oder Eis-  
abgang und dabei auch noch bei Nacht vorkommen  
wie es hier der Fall war, so ist jede Menschen-  
hand zu schwach das Element so zu ? ? ?  
wenn auch noch die allerbesten Vorsichtsmaß-  
nahmen getroffen sind.



Dreieicher

Großherzogliches Kreisamt.

Offenbach (Main), den 3<sup>ten</sup> November 1911.

Sachverhalt: Klage des Hofmann Georg Schmidt gegen  
die Gemeinde Sprendlingen wegen  
Lohnaussetzung in Folge Wasserschad.

Auf Ihre Klage vom 24. Oktober 1911 erwidere  
ich, daß die Gemeinde verpflichtet ist nach  
Art. 94 des Verfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre  
1899 Lohnaussetzungen zum Schutz gegen Naturkatastrophen  
nehmen zu lassen. Die Lohnaussetzung gegen die Ge-  
meinde wurde nicht begründet, wenn die Gemeinde  
Schuldenfreiheit ihrer Verpflichtung nicht genügt  
hat. Inwiefern das für zutrifft verbleibt sich  
im vorliegenden Falle.

Lohmann

Au  
Großh. Landgerichte  
Sprendlingen

Klage des Johann G. Schmidt gegen die Gemeinde Sprendlingen wegen  
Wasserschaden:1911

Großherzogliches Kreisamt

Offenbach (Main) den 3ten November 1911

Betreffend: Klages des Johann Georg Schmidt gegen  
die Gemeinde Sprendlingen wegen  
Schadenersatzes in Folge Hochwassers.

Auf Ihre Anfrage vom 24. Oktober 1911 erwidern wir, daß die Gemeinden verpflichtet sind nach Art. 94 des Bachgesetzes in der Fassung vom Jahre 1899 Vorkehrungen zum Schutz gegen Ueberschwemmungen zu treffen. Ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde wäre nur begründet, wenn die Gemeinde schuldhafterweise ihrer Verpflichtung nicht genügt hat. Inwieweit dies hier zutrifft entzieht sich unserer Kenntnis.

Lochmann

An  
Großh. Bürgermeisterei  
Sprendlingen

Transkription: Wilhelm Schäfer  
29.01.2022

Ablage: XXVI 08 - 47 - 20



Klage des Johann G. Schmidt gegen die Gemeinde Sprendlingen wegen  
Wasserschaden:1911

Sprendlingen den 24.Oktbr. 1911

Betreff: Klage des Johann Gg. Schmidt  
gegen die Gemeinde Sprendlingen wegen  
Schadenersatz in Folge Hochwassers

An Großh. Kreisamt  
Offenbach

Wir erlauben hierdurch Großh. Kreisamt um  
eine dienstliche Aufklärung zu bitten.

Im Frühjahr 1909 ist infolge Eisgang und Stauung  
das Eis des durch Sprendlingen fließenden Hengstbach  
über die Ufer getreten des vielleicht vermeiden hilft  
werden kann wenn solches nicht unverhoffend in  
der Nacht vorgekommen wäre.

In nächster Nähe des Hengstbaches etwa 80meter  
entfernt gelegen hat nun der Möbelfabrikant  
Johann Gg. Schmidt hier Anfangs klein und  
dann durch Anbauten eine größere Möbelfabrik  
erbaut.

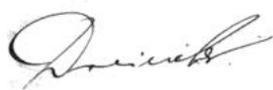
Wenn Seitens des J. Schmidt der dem mit der  
Aufführung der Bauten beauftragten Unternehmer  
wurde allerdings der große Fehler, der heute immer  
noch vorkommt, begangen, daß die Gebaulichkeiten  
zu tief gestellt wurden und man ganz außer  
Acht ließ, daß der Hengstbach auf einmal bei  
schnellem Eis oder Schneeabgang über seine Ufer  
treten könnte.



Wie bereits Eingangs erwähnt ist im Frühjahr 1909 der Hengstbach über seine Ufer getreten u. Gewässer drangen in die ~~?? tief gelegenen~~ tiefer als die Nachbargrundstück gelegenen Gebäulichkeiten wodurch Beschädigungen unvermeidlich bleiben mußten.

Durch Herrn Rechtsanwalt Rotschild in Langen läßt nun der Möbelfabrikant Johann Georg Schmidt bei uns anfragen ob die Gemeinde bereit ist den im Februar 1909 entstandenen Schaden in Höhe von 94M und 43Pf. zu ersetzen. da sich die Gemeinde nicht unnötigerweise Weiße in einen Prozeß verwickeln möchte bittet man Großh. Kreisamt um Auskunft da die Gemeindevertretung auf dem Standpunkt steht die Sache ablehnen zu sollen.

Wie weit würde es führen wenn die Städte Offenbach - Frankfurt bei Übertreten des Maines jeden Wasserschaden bezahlen müßten. Es darf aber auch nicht vergessen werden daß der Hengstbach schon lange besteht, die Höhe des Bachbetts bekannt war u. Schmidt hierauf ---- bei seinen Leuten Rücksicht nehmen u. die Gebäulichkeiten höher hätte stellen müssen.



Dreieicher